



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	3
253/2021 Satzung vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Essen.....	3
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	11
254/2021 Bekanntmachung vom 07.12.2021 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14/16 „Am Stammensberg/Ringstraße“.....	11
255/2021 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.....	16
256/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 39 E (Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen.....	20
Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement.....	23
257/2021 Satzung der Stadt Essen vom 09.12.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altenessen-Nord“ vom 23.12.1982 (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Altenessen- Nord“)	23
258/2021 Satzung der Stadt Essen vom 09.12.2021 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes „Emil“ vom 23.12.1982 (Aufhebungssatzung Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Emil“).....	26
Umlegungsausschuss der Stadt Essen.....	29
259/2021 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord.Nr. 20A.....	29
260/2021 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord.Nr. 20B	30
261/2021 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord.Nr. 44	31
262/2021 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord.Nr. 86	32
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	33
263/2021 Berichtigung – erneute Veröffentlichung - Landtagswahl am 15. Mai 2022 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....	33

Sonstige Bekanntmachungen	37
Sparkasse Essen	37
264/2021 Kraftloserklärungen von Sparerkunden	37
EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.....	38
265/2021 Jahresabschluss.....	38
Öffentliche Zustellungen.....	42
266/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen	42

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

253/2021

Satzung

vom 15. Dezember 2021

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Essen

Aufgrund der §§ 7, 41 (1) f und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), sowie der §§ 1, 2, 3, 20 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Essen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt - Fundstelle - der Stadt Essen oder beim Tierschutz-Verein Groß-Essen e.V., Essen, Grillostr. 24 abgegeben wird.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 156,00 EURO,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 216,00 EURO je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 252,00 EURO je Hund.

Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer
jährlich 852,00 EURO.

(2) Hunde, für die

- Steuerfreiheit (§ 4)
oder
- Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird,
- sowie Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 7) gehören,

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ Essen anzuzeigen.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Essen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die gehalten werden von

- a) Forstbeamten und –angestellten sowie Forstschutzbeauftragten im Sinne des Landesforstgesetzes NRW, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.
- b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind.

Für die Hunde der unter Ziff. b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit, die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind. Das Einsatzgebiet der unter a) – b) genannten Personengruppen muss hauptsächlich im Essener Stadtgebiet liegen.

2. Blindenführhunde,

3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

4. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,

5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl.

6. Hunde, die aus dem Tierheim Essen - Tierschutzverein Groß-Essen e. V. / Albert-Schweitzer-Tierheim / Grillostr. 24, 45141 Essen – erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten 36 Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gem. § 4 LHundG NRW gestellt worden ist.

7. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Essen aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Essen verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.

(2) Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche
- gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und
 - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen.

Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.

- (2) Personen, welche
- a) Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - b) Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - d) Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder
 - e) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII (einschl. gleichgestellte Personen der Bedarfsgemeinschaft)

erhalten oder dem Grunde nach Ansprüche darauf haben, erhalten auf Antrag eine Steuerermäßigung auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) für den ersten Hund bewilligt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Haltern im Sinne des § 1 der Satzung erfüllt werden.

Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die zum Personenkreis des § 7 Abs. 5 und 6 SGB II oder § 22 SGB XII gehören.

- (3) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 und 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde der dreifache Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

- (4) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 7a

Steuerermäßigung für Rettungs- oder Suchhunde

- (1) Die Steuer nach § 2 Absatz 1 kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für Hunde, die als Rettungs- oder Suchhunde zur Unterstützung von behördlichen Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Steuerermäßigung nach § 7a Absatz 1 wird für gefährliche Hunde nach § 3 nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 2. im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anzuzeigen.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Mo-

nate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Essen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.05. und 15.11. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig; sie kann auf Antrag zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist o-

der der Halter aus der Stadt Essen weggezogen ist, bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Essen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zu gewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

- (3) Die Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten drei Steuermarken.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Essen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (8) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (9) Die Stadt Essen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.
Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des KAG NRW in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderrasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. die Abgabe eines Hundes gem. § 11 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
6. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
7. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 6 dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
8. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 8 und 9 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
9. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber entgegen § 11 Abs. 9 die vom Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
10. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Essen vom 09.07.2010 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 15. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

254/2021

Bekanntmachung

vom 07.12.2021

des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes

Nr. 14/16

„Am Stammensberg/Ringstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 02.12.2021 beschlossen:

1. Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird
 - im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Nr. 199 an der Ringstraße (Villa Karrenberg) sowie die südliche Grundstücksgrenze einer Pferdeweide (Flurstück 30, 293, 300),
 - im Osten durch einen direkt an das Plangebiet angrenzenden gewerblich genutzten Baukörper sowie ein südlich daran anschließendes Waldgebiet (Flurstücke 28, 34, 36, 35, 291),
 - im Süden durch eine gehölzbestandene Böschung und die dazu gehörenden Wegeflächen (Flurstück 283, 284), zwei Garagen sowie die nördlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Am Stammensberg Nr. 14 a-c und die Straße Am Stammensberg,
 - im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Am Stammensberg Nr. 14, die südliche Grundstücksgrenze des unbebauten Flurstücks Nr. 257, die Bebauung Ringstraße 207 sowie durch die Ringstraße selbst,

ist der Bebauungsplan Nr. 14/16 „Am Stammensberg/Ringstraße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 14/16 „Am Stammensberg/Ringstraße“ ist mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht, den Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 1,6 ha große Baugebiet liegt im Stadtbezirk IX, Stadtteil Kettwig.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Ort und Dauer der Auslegung:

Der Bebauungsplan Nr. 14/16 mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.

Zur Einsicht in die Planunterlagen wird um vorherige Anmeldung (mit Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer) unter Tel. 0201 / 88-61354 oder www.essen.de/Stadtplanung gebeten. Ein Betreten der Räumlichkeiten ist nur nach den aktuellen Coronavorschriften und mit einer medizinischen Maske gestattet. Besucher und Besucherinnen müssen einen 3G-Nachweis erbringen. Die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sind zu beachten.

Auslegungsfrist: 10.01.2022 – 10.02.2022

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 3. Etage, Raum 301b

Öffnungszeiten: an jedem behördlichen Arbeitstag,
montags bis freitags 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen:

Für den Bebauungsplan Nr. 14/16 ist eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden (gem. § 2a BauGB). Dieser ist Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht enthält insbesondere umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Lufthygiene
- Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus sind zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als umweltbezogene Informationen neben der Begründung einschließlich Umweltbericht aus Sicht der derzeit vorliegenden Stellungnahmen, Unterlagen und Gutachten zu folgenden Themen umweltbezogene Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf Ev. Kirche in Essen Deutscher Wetterdienst IHK Stadtwerke Essen	„Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wasser“, Luftverkehr, Denkmalschutz, Gewässerschutz „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“, Verkehr, Bauweise „Klima und Lokalklima“ „Mensch“, Lärmemissionen „Wasser“, Abwasserbehandlungsanlage
6 Fachgutachten 1 Gutachterliche Stellungnahme	peutz consult (2021) F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller mbH (2019 und 2021) ISR Innovative Stadt und Raumplanung GmbH (2020 und 2021) Michael Birke ö.b.v. Baumsachverständiger (2021)	„Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“, Schalltechnische Untersuchung „Wasser“ und „Boden und Fläche“, Hydrogeologisches Gutachten, Orientierende Gefährdungsabschätzung und Zusammenfassung Orientierende Gefährdungsabschätzung „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, Artenschutzrechtliche Prüfung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, Ergebnis Baumuntersuchungen zum Wurzelbereich von Naturdenkmälern
6 Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	6 Bürgerinnen und Bürger	Städtebau Natur: Fauna, Flora Versiegelung Lärm, Licht, Abgase Verkehr Entwässerung Wegeverbindung zum S-Bahnhof Landschaftsschutzgebiete
1 Sonstige Stellungnahme	Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	Waldersatz Baumpflanzungen Regenwasserrückhaltung Einfriedungen, Dachbegrünungen Grünverbindung zwischen Landschaftsschutzgebieten Erhalt von Waldbäumen

Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 14/16 mit Begründung und Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes bitten wir Interessierte nachdrücklich darum, die Unterlagen online einzusehen und Stellungnahmen vorzugsweise auf elektronischem Weg abzugeben.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der Gremien nicht aufgeführt; es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14/16 „Am Stammensberg / Ringstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 07.12.2021

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

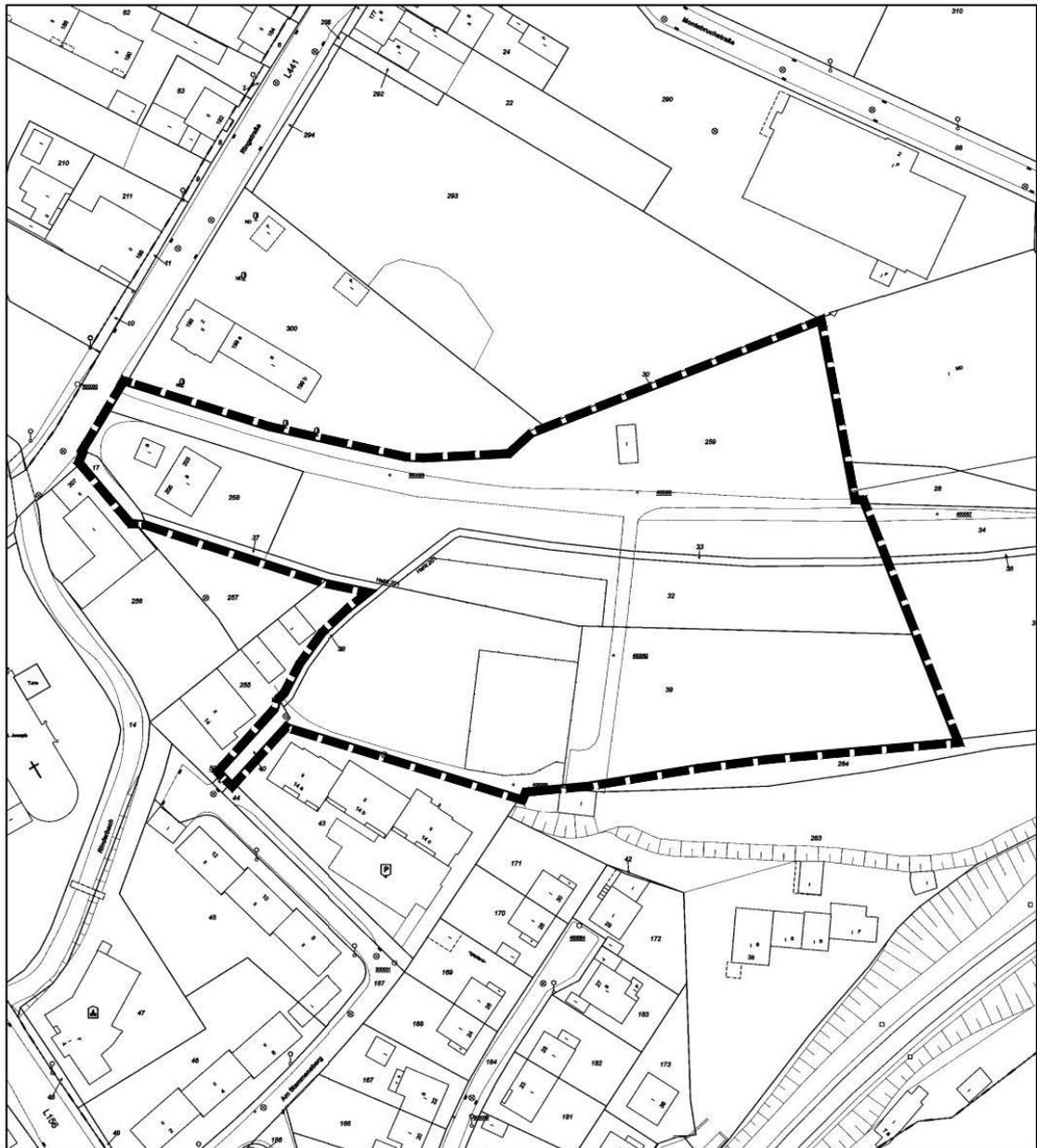
☎ 88-61 343

Orientierungsplan

zum

Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 14/16
"Am Stammensberg/Ringstraße"

Stadtbezirk: IX
Stadtteil : Kettwig



Plangrundlage: Katasterkarte

M 1:1500 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

255/2021

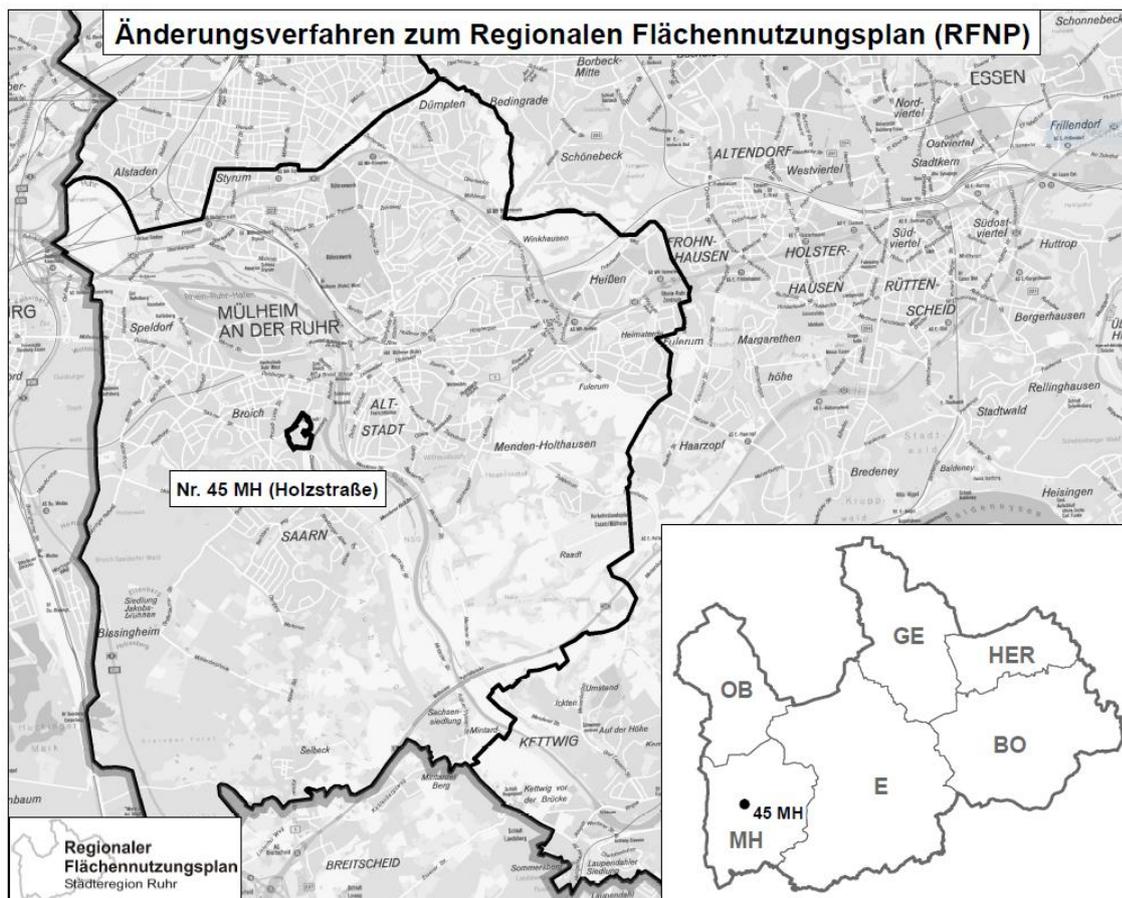
Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Essen hat am 30.06.2021 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) zum RFNP durchzuführen:



Der Änderungsbereich 45 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Broich und liegt südlich der Holzstraße zwischen dem Steinbruch Rauen und dem Broicher Friedhof. Im Änderungsbereich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Sicherung der Grünstrukturen und einer bestehenden Kleingartenanlage vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-

mäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 45 MH werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Gutachten: Artenschutz
- Biotopverbund
- Naturschutzgebiet / Bereich zum Schutz der Natur (BSN)
- Landschaftsschutzgebiet / Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Gewässerschutz / Bachlauf
- Bergbauliche Belange
- Altlasten
- Luftschadstoffe und Luftreinhalteplanung
- Kaltluftvolumenstrom, Frischluftzufuhr und Luftaustausch, Stadtklima
- Starkregenvorsorge / Entwässerungsflächen
- Klimawandel / Klimaschutz

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.01. bis 25.02.2022 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

In der Stadt Essen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:
Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 3. Etage, Raum 301b
Öffnungszeiten:
montags bis freitags: 8:00 – 15:00 Uhr

Zur Einsicht der Planunterlagen wird um vorherige Anmeldung (mit Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer) unter Tel. 0201 / 88-61354 oder anmeldungbeteiligung@amt61.essen.de gebeten. Ein Betreten der Räumlichkeiten ist nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201/88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft in der Stadt Essen erteilen:

Frau Mollen, Tel.: 0201 / 88-61210 und
Frau Liesegang, Tel.: 0201 / 88-61212.

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist bis zum 25.02.2022 (einschließlich) insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Essen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 02.12.2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-61 212

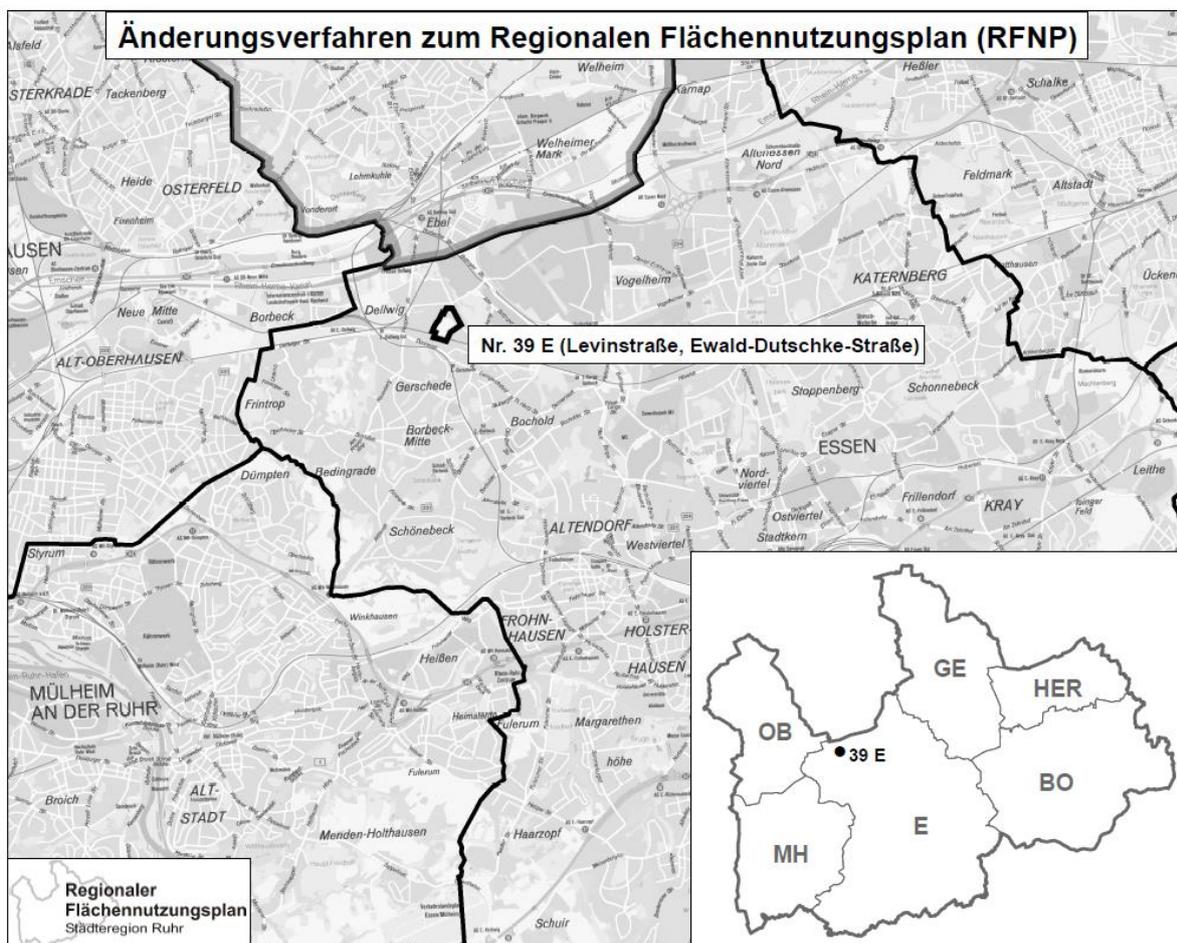
256/2021

**Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung des Änderungsverfahrens
39 E (Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße)
zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 24.06. bis 01.07.2021 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 16. November 2021 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2021-0011936) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 ([GV. NRW. S. 904](#)), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPIG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I

S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPlG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung. Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 02.12.2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-61 212

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement

257/2021

Satzung der Stadt Essen

vom 09.12.2021

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altenessen-Nord“ vom 23.12.1982 (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Altenessen-Nord“)

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 162 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den zurzeit gültigen Fassungen, den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Für das Sanierungsgebiet „Altenessen-Nord“ wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 23.12.1982 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 53 vom 30.12.1982) gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt für das in der Karte umgrenzte Gebiet. Die Karte ist ein Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten der Satzung die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Erster Teil).

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise und die dieser Satzung als Anlage beigefügte Karte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 09.12.2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 325

258/2021**Satzung der Stadt Essen****vom 09.12.2021****über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Ersatz- und Ergänzungsgebietes „Emil“ vom 23.12.1982
(Aufhebungssatzung Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Emil“)**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 162 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den zurzeit gültigen Fassungen, den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1**Aufhebung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes**

Für das Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Emil“ wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes vom 23.12.1982 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 53 vom 30.12.1982) gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

§ 2**Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes erfolgt für das in der Karte umgrenzte Gebiet. Die Karte ist ein Bestandteil der Satzung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten der Satzung die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Erster Teil).

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
 - e. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - f. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - g. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

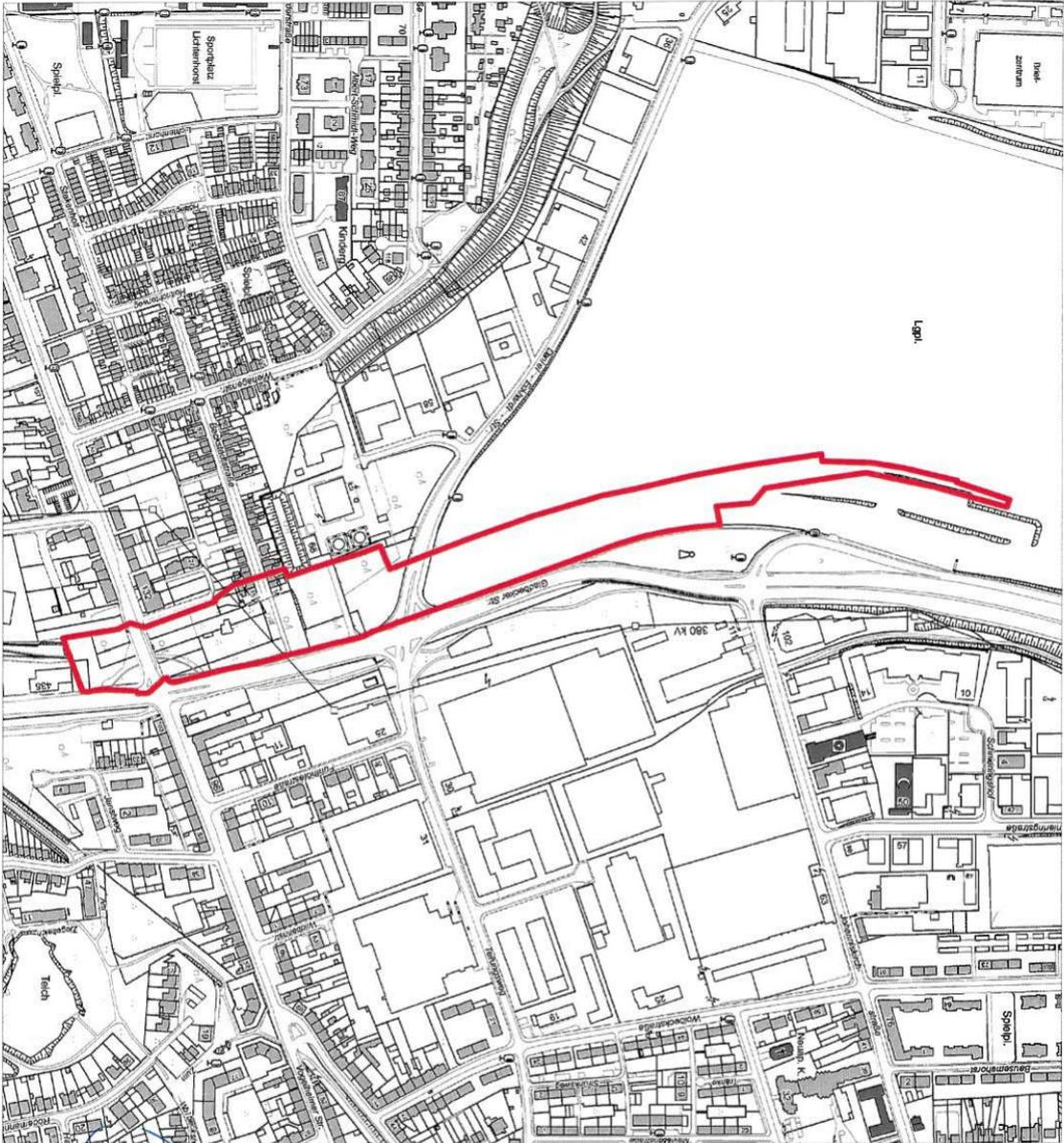
- h. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- i. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- j. der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- k. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise und die dieser Satzung als Anlage beigefügte Karte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 09.12.2021

 88-68 325

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen



STADT ESSEN

Amt für Stadterneuerung
und Bodenmanagement

Ersatz- und Ergänzungsgebiet

Emil

Diese Karte ist Bestandteil der
Satzung über die Aufhebung
der förmlichen Festlegung des
Ersatz- und Ergänzungsgebietes
Emil
vom **09.12.2021**

Essen, den 06.12.2021

Fachbereichsleiter 68

Essen, den 08/12/2021

Der Geschäftsbereichsvorstand 7

Essen, den 09.12.2021

Der Oberbürgermeister

Umlegungsausschuss der Stadt Essen

259/2021

Umlegung

„Altstadt Kettwig“

U 2/88 Ord. Nr. 20A

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Hauptstraße 108, Kirchfeldstraße, Gemarkung Kettwig, Flur 64 Flurstück 371 und an dem Zuteilungsgrundstück Hauptstraße 108, Kirchfeldstraße, Gemarkung Kettwig Flur 64 Flurstück 618 durch Beschluss vom 11.06.2021 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 30.09.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

18.11.2021

Der Vorsitzende
(L.S.) gez. Pottschmidt

 88-68 333

260/2021**Umlegung****„Altstadt Kettwig“****U 2/88 Ord. Nr. 20B**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Hauptstraße 108, Kirchfeldstraße, Gemarkung Kettwig, Flur 64 Flurstück 371 und an dem Zuteilungsgrundstück Hauptstraße 108, Kirchfeldstraße, Gemarkung Kettwig Flur 64 Flurstück 618 durch Beschluss vom 11.06.2021 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 30.09.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

18.11.2021

 88-68 333

Der Vorsitzende
(L.S.) gez. Pottschmidt

261/2021**Umlegung****„Altstadt Kettwig“****U 2/88 Ord. Nr. 44**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Kringsgat 5, 7, Gemarkung Kettwig, Flur 64 Flurstück 97 und 98 und an dem Zuteilungsgrundstück Kringsgat 5, 7, Gemarkung Kettwig Flur 64 Flurstück 617 durch Beschluss vom 11.06.2021 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 28.09.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

18.11.2021

 88-68 333

Der Vorsitzende
(L.S.) gez. Pottschmidt

262/2021**Umlegung****„Altstadt Kettwig“****U 2/88 Ord. Nr. 86**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Hauptstr. 65, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstücke 87 und 88 und an dem Zuteilungsgrundstück Hauptstr. 65, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück 476 durch Beschluss vom 11.06.2021 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 21.10.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

18.11.2021

 88-68 333

Der Vorsitzende
(L.S.) gez. Pottschmidt

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen**263/2021****Berichtigung****– erneute Veröffentlichung –****Landtagswahl am 15. Mai 2022****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

In dem Eintrag Nr. 241/2021 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 48/2021, ausgegeben am 03.12.2021) ist ein Fehler enthalten:

Statt „Montag, den 17. März 2022“ muss es korrekt heißen: „Donnerstag, den 17. März 2022“.

Am 15. Mai 2022 wird der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gewählt.

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S.189), in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 15. Mai 2022 stattfindende Landtagswahl in den Landtagswahlkreisen

- **65 (Essen I),**
- **66 (Essen II),**
- **67 (Essen III),**
- und**
- **68 (Essen IV)**

einzureichen.

Ich gebe hierzu folgendes bekannt:

1. Einreichungsfrist und zuständige Wahlbehörde

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 können Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 65, 66, 67 und 68 beim

**Kreiswahlleiter
der Stadt Essen
- Wahlamt -
45121 Essen
(Postanschrift: Kopstadtplatz 10, 45127 Essen)**

bis zum 59. Tag vor der Wahl, also bis **Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr**, eingereicht werden.

Ich bitte jedoch darum, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die Einfluss auf die Gültigkeit der Wahlvorschläge haben, rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschlagsrecht / Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Bewerbende, die in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, können nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlIO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreicht.
- Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), **E-Mail-Adresse oder Postfach** der bewerbenden Person sowie
- den Wahlkreis.

Als bewerbende Person einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Kreiswahlvorschlages.

Kreiswahlvorschläge von **Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei **anderen** Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 festgestellt worden ist, können

einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, **müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbenden. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung durch den Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung beizufügen, dass die Person im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- Wahlberechtigte Personen dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die bewerbende Person selbst ist zulässig.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst mit Telefon und E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO werden beim Wahlamt der Stadt Essen (Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, Tel. 88-12313) kostenlos bereitgehalten.

Auf Wunsch, möglichst nach vorheriger Terminabsprache, findet auch eine Beratung der Wahlvorschlagsträger statt.

3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit **spätestens am Dienstag, 29.03.2022**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses sind die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu laden. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

26. November 2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Kreiswahlleiter

 88-12 300

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

264/2021

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

300 165 594 7
485 162 015 5
354 201 903 3
300 036 914 4

300 189 305 0
300 144 776 6
300 231 094 8

Essen, den 07.12.2021

Gerard Sparkasse Essen Tomio

EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

265/2021

Jahresabschluss

Die Gesellschafterversammlung der EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat am 15. April 2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.12. - 23.12.2021 in den Geschäftsräumen der EWG, Kennedyplatz 5, 45127 Essen zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner GmbH, 45127 Essen, hat am 01. März 2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung

des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt „Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“ des Lageberichtes. Hierin weisen die gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass die Gesellschaft auch weiterhin der finanziellen Unterstützung der Gesellschafterin Stadt Essen bedarf.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen ge-

setzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde

liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 01. März 2021

Korthäuer & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kay Urs Korthäuer
Wirtschaftsprüfer

gez. Achim Sollanek
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Zustellungen

266/2021

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Bodziony, Marek Krzysztof	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 588
Brüßel, Björn Dustin		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Burmeister, Andrea	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Di Felice, Mario	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 564
Dos Santos Costa, Julia	Vorrathstr. 17 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 125
Duea, Ana	Karl-Meyer-Str. 41 45309 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 422
Dzihanovic, Mirnes		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Emmerich, Carsten	Am Zehnthof 15 – 17 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Hofacker, Sascha Felix Anton	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Ianto, Francisc	Alfredstr. 321 45133 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331
Mitrita, Marian	Johannes-Brokamp-Str. 17 45355 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331
Nordbruch, Marco	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Pfeifenbring, Martin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Raitbauer, Mario	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Rogozinski, Cornelia	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Stoica, Ionel	Süderichstr. 30 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 126
Stoica, Speranta-Tabita	Süderichstr. 30 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 126
Stumpf, Marc		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Triller, Waldemar	Schlodderdicher Weg 23 a 51469 Bergisch Gladbach	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 222
Vieten, Lars	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.